

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2019

Osnabrück, den 22. Dezember 2019

Nr. 24

Stadt Osnabrück

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03 2006 in der Fassung vom 04. 12. 2018 für das Kalenderjahr 2020	67
Satzung der Stadt Osnabrück vom 3. Dezember 2019 über die Höhe der Gebühren für die Abfallbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2012	68
Satzung der Stadt Osnabrück vom 3. Dezember 2019 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Wirtschaftsjahr 2020	73
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Osnabrück vom 10. Juli 2012	73
15. Änderungssatzung der Satzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten der Stadt Osnabrück	74
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Osnabrück zur Verhütung von Waldbränden in der Stadt Osnabrück	74
Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Osnabrück (Taxenordnung)	74

Stadt Osnabrück

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 04. 12. 2018 für das Kalenderjahr 2020

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), sowie §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und § 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. 2005, 381), jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück die folgende 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Fried-

hofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 04. 12. 2018 in seiner Sitzung am 03. 12. 2019 beschlossen:

Artikel 1:

1) § 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührentarif gilt für das Kalenderjahr 2020.

2) In der Anlage (Gebührentarif) werden die nachfolgenden Tarife wie folgt neu gefasst:

2.5	Benutzung des Raumes für die Waschung von Verstorbenen	60,00 €
2.6	Benutzung der Räume für Kühlung oder Tiefkühlung	50,00 €
2.7	Nutzung der Kühlanlage (zusätzlich zur Pos. 2.1, 2.2 oder 2.6), je Kalendertag	15,00 €

2.8	Nutzung der Tiefkühlanlage (zusätzlich zur Pos. 2.6), je Kalendertag	20,00 €
	Der Kalendertag der Beisetzung auf einem Friedhof der Stadt Osnabrück bzw. der Übergabe an das Krematorium wird nicht gezählt (Pos. 2.7 und 2.8)	
2.9	Zuschlag für Nutzung Aufbahrungsraum, Kühlraum oder Tiefkühlung ohne weitere Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhöfe der Stadt Osnabrück oder des Krematoriums (zusätzlich zu den Pos. 2.6, 2.7 und 2.8), je Kalendertag	17,00 €
2.10	Zuschlag für die Benutzung der Trauerhallen und Abschiedsräume an Samstagen	100,00 €
6.1	Dokumentation und Abgabe oder Versand einer Urne	
6.1.1	Überbringen/Abgabe einer Urne mit anschließender Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Osnabrück	13,00 €
6.1.2	innerhalb Deutschlands	59,00 €
6.1.3	in das Ausland	78,00 €
6.1.4	Abgabe einer Urne an Bestattungsunternehmen mit anschließender Bestattung auf einem nicht städtischen Friedhof	16,50 €
6.2	Änderungsgenehmigung von stehenden Grabmalen, sofern der Entwurf oder die Ausführung von den Bestimmungen der geltenden Friedhofssatzung abweichen.	41,00 €
6.3	Änderungsgenehmigung von liegenden Grabmalen und Änderungsanträgen von Grabmalen, sofern der Entwurf und die Ausführung von den Bestimmungen der geltenden Friedhofssatzung abweichen	26,00 €
6.4	Ausstellen einer Graberwerbersatzurkunde	20,00 €
6.5	Genehmigung von sonstigen Anträgen in Friedhofsangelegenheiten	25,00 €
6.6	Abräumen von Wahlgrabstätten und Reihengrabstellen bis 9 qm Fläche	65,50 €
6.7	Lieferung und Einbau eines Rahmens aus Metall inklusive des hierdurch entstehenden Mehraufwands für die Pflege der Rasenflächen für folgende Grabarten: 3.5 Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab, 4.1.2 Erdreihengrabstellen als Wiesengrab, 4.2.6 Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab	150,00 €

Folgende Gebührenpositionen werden gestrichen

6.8	Genehmigung von sonstigen Anträgen in Friedhofsangelegenheiten	25,00 €
6.9	Abräumen von Wahlgrabstätten und Reihengrabstellen bis 9 qm Fläche	65,50 €
6.10	Lieferung und Einbau eines Rahmens aus Metall inklusive des hierdurch entstehenden Mehraufwands für die Pflege der Rasenflächen für folgende Grabarten: 3.5 Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab, 4.1.2 Erdreihengrabstellen als Wiesengrab, 4.2.6 Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab	150,00 €

Osnabrück, den 3. Dezember 2019

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**Satzung
der Stadt Osnabrück vom 3. Dezember 2019
über die Höhe der Gebühren
für die Abfallbeseitigung
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) sowie der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 14. 07. 2003 (Nds. GVBl. 2003, 273) in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 03. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsnahe Abfallsammlung und -entsorgung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen erhebt die Stadt Osnabrück zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

1.) Feste Abfallbehälter

Die jährliche Gebühr setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

a) eine Grundstücksanschlussgebühr in Höhe von 5,40 €/Grundstück,

b) eine Behältergebühr

aa) für den Restabfall

bei 14-tägiger Abfuhr von 2-Rad-Behältern

- je 40-l-Restabfallbehälter 35,15 €
bei Grundstücken mit 1 Person
(5,40 € Grundgebühr, 29,75 € Leistungsgebühr)

- je 40-l-Restabfallbehälter 64,90 €
bei Grundstücken mit 2 Personen
(5,40 € Grundgebühr, 59,50 € Leistungsgebühr)
- je 60-l-Restabfallbehälter 94,65 €
bei Grundstücken mit 3 Personen
(5,40 € Grundgebühr, 89,25 € Leistungsgebühr)
- je 80-l-Restabfallbehälter 124,39 €
(5,40 € Grundgebühr, 118,99 € Leistungsgebühr)
- je 120-l-Restabfallbehälter 183,89 €
(5,40 € Grundgebühr, 178,49 € Leistungsgebühr)
- je 240-l-Restabfallbehälter 362,38 €
(5,40 € Grundgebühr, 356,98 € Leistungsgebühr)

bei 14-tägiger Abfuhr von 4-Rad-Behältern

- je 660-l-Restabfallbehälter 995,34 €
(13,68 € Grundgebühr, 981,66 € Leistungsgebühr)
- je 1.100-l-Restabfallbehälter 1.658,06 €
(21,96 € Grundgebühr, 1.636,10 € Leistungsgebühr)
- je 2.500-l-Restabfallbehälter 3.767,50 €
(49,08 € Grundgebühr, 3.718,42 € Leistungsgebühr)
- je 4.500-l-Restabfallbehälter 6.783,16 €
(90,00 € Grundgebühr, 6.693,16 € Leistungsgebühr)

Bei wöchentlicher oder wöchentlich mehrmaliger Abfuhr von 4-Rad-Behältern erhöht sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr entsprechend der Anzahl der Abfahrten. Bei vierwöchentlicher Abfuhr vermindert sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr auf die Hälfte.

bei 14-tägiger Abfuhr von 70-l-Restabfallsäcken

- je 16 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr 107,92 €
(43,92 € Grundgebühr, 4,00 €/Sack Leistungsgebühr)
- je 32 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr 171,92 €
(43,92 € Grundgebühr, 4,00 €/Sack Leistungsgebühr)
- je 48 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr 235,92 €
(43,92 € Grundgebühr, 4,00 €/Sack Leistungsgebühr)
- je 96 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr 427,92 €
(43,92 € Grundgebühr, 4,00 €/Sack Leistungsgebühr)
- je 440 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr 1.803,92 €
(43,92 € Grundgebühr, 4,00 €/Sack Leistungsgebühr)

bb) für den Bioabfall

bei 14-tägl. Abfuhr

- je 120-l-Behälter 57,00 €
(5,40 € Grundgebühr, 51,60 € Leistungsgebühr)

**2.) Gebühren für Einzelleistungen
(für angeschlossene Grundstücke)**

- a) für den Erwerb und die Abfuhr eines 70-l-Restabfallsacks 4,00 €

- b) Entsorgung von Sperrmüll (bis 5 m³) 29,00 €
pro Abfuhrtermin (Regelabfuhr)

- Entsorgung von Sperrmüll (bis 5 m³) 70,00 €
pro Abfuhrtermin (als Expressabfuhr innerhalb von zwei Arbeitstagen oder zum Wunschtermin)

- c) Abholung von Elektroaltgeräten 29,00 €
pro Abfuhrtermin (bei gleichzeitiger Abholung von Sperrmüll kostenlos)

- d) für Abfallbehältersonderleerungen (1. Behälter an einem Standort), soweit die Sonderleerungen nicht am regulären Leerungstag stattfinden:

- 40 l-Restabfallbehälter 23,00 €
- 60 l-Restabfallbehälter 23,50 €
- 80 l-Restabfallbehälter 24,00 €
- 120 l-Restabfallbehälter 25,00 €
- 240 l-Restabfallbehälter 27,00 €
- 660 l-Restabfallbehälter 32,50 €
- 1.100 l-Restabfallbehälter 43,00 €
- 2.500 l-Restabfallbehälter 93,00 €
- 4.500 l-Restabfallbehälter 165,00 €

- 120 l-Bioabfallbehälter 25,00 €

- 60-l Altpapierbehälter 18,50 €
- 120-l Altpapierbehälter 18,50 €
- 240-l Altpapierbehälter 16,50 €
- 660-l Altpapierbehälter 8,50 €
- 1.100-l Altpapierbehälter 5,50 €

- d) für Abfallbehältersonderleerungen (2. und jeder weitere Behälter an einem Standort) und befristet aufgestellte Behälter pro

- 40 l-Restabfallbehälter 4,00 €
- 60 l-Restabfallbehälter 4,50 €
- 80 l-Restabfallbehälter 5,00 €
- 120 l-Restabfallbehälter 6,00 €
- 240 l-Restabfallbehälter 9,00 €
- 660 l-Restabfallbehälter 20,00 €
- 1.100 l-Restabfallbehälter 31,00 €
- 2.500 l-Restabfallbehälter 70,00 €
- 4.500 l-Restabfallbehälter 140,00 €
- 120 l-Bioabfallbehälter 6,00 €

- e) für die Bereitstellung eines

- Biofilterdeckels incl. Lieferung und Montage 43,00 €
- Biofilterdeckels zur Selbstabholung 25,00 €
- Filtersatzes incl. Lieferung und Montage 33,00 €
- Filtersatzes zur Selbstabholung 15,00 €

- f) 1 Bioabfallzwischenbehälter und
50 Bioabfalltüten 10,00 €
50 Bioabfallpapiertüten 4,00 €

- g) für die Veränderung des Behältervolumens auf dem jeweiligen Grundstück (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) je Vorgang 22,50 €

- h) für den Volls-service von Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehältern mit einem Volumen von 40 bis 240 Liter bis zu einer Entfernung von 50 m vom

Standplatz des/der Behälter bis zum Behälterbereitstellungsplatz beträgt die Gebühr pro Jahr:

	40- bis 60 l Abfall- behälter	80- bis 120 l Abfall- behälter	240 l Abfall- behälter
Im Freien			
Bis 50 m ohne Stufen	40,00 €	45,00 €	70,00 €
Bis 50 m mit bis zu 3 Stufen	50,00 €	55,00 €	90,00 €
Bis 50 m mit Treppe mit mehr als 3 Stufen	70,00 €	85,00 €	Leistung wird nicht angeboten
aus Kellern, Garagen, Schuppen usw.			
Bis 50 m ohne Stufen	50,00 €	55,00 €	80,00 €
Bis 50 m mit bis zu 3 Stufen	60,00 €	65,00 €	100,00 €
Bis 50 m mit Treppe mit mehr als 3 Stufen	100,00 €	130,00 €	Leistung wird nicht angeboten

Bei mehr als 50 m Entfernung wird zusätzlich eine Aufwandspauschale von **144 €/Jahr** zuzüglich einer Gebühr pro angefangene 10 m Überschreitung eine zusätzliche Gebühr von 9,90 € pro Abfallbehälter/Jahr erhoben.

- i) für den Vollservice von Rest- und Altpapierbehältern mit einem Volumen von 660 bis 1.100 Liter bei mehr als 15 m und bis zu einer Entfernung von 50 m vom Standplatz des/der Behälter bis zum Behälterbereitstellungsgesetz beträgt die Gebühr **18,90 € je Leerung**.

§ 2

Zusätzliche Leistungen der Abfallsammlung und -entsorgung

1.) Logistik von Containern

- a) Erstaufstellung von Abfallpresscontainern und sonstigen Containern 35,00 €/Container
- b) Transport, Abholung und Tausch von Abfallpresscontainern und sonstigen Containern **69,00 €/Container**

2.) Miete von Containern

- a) Miete von Absetzcontainern (Volumen von 5 – 10 m³), offen, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht 15,00 € pro angefangenem Monat
- b) Miete von Absetzcontainern (Volumen von 5 – 10 m³), gedeckelt, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht 19,00 € pro angefangenem Monat
- c) Miete von Abrollcontainern (Volumen von 10 – 36 m³), soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht 29,00 € pro angefangenem Monat
- d) Miete von Selbstpresscontainern (Volumen bis 20 m³) Standardausführung 186,00 € pro angefangenem Monat

3.) Miete von Müllsammelbehältern, die nicht unter § 1 Punkt 1.) fallen

Miete von Müllsammelbehältern, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht

Bezeichnung	Gebühr pro angefangenem Monat
Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l	2,00 €
Abfallbehälter mit 660 l	3,50 €
Abfallbehälter mit 1.100 l	4,90 €
Abfallbehälter mit 2.500 l	12,50 €
Abfallbehälter mit 4.500 l	14,00 €

4.) Zusätzliche Abfallentsorgung

- a) Entsorgung von Abfällen aus baulichen Veränderungen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (ohne Bauschutt und Heizkörper) **21,50 € je angefangene 0,5 m³**
- b) Entsorgung von in Presscontainern gesammelten gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüsselnummer 20 03 01) 200,00 €/t
- c) Entsorgung von getrennt erfassten Folien in Foliensäcken (bis 2,5 m³)
1. Foliensack je Abholung 22,50 €/Sack
2. bis 5. Foliensack je Abholung 5,00 €/Sack
- ab dem 6. Foliensack je Abholung 3,00 €/Stück
- d) Entsorgung von in Containern gesammelten Abfällen bei Abrechnung auf Kubikmeterbasis

Position	Bezeichnung	AVV	Preis	Einheit
1.1	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	26,00	€/m³
1.2	Sperrmüll	20 03 07	26,00	€/m³
2.1	Bauschutt, ohne Verunreinigungen	20 02 02	16,00	€/m³
2.2	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge < 50 cm	17 09 04	45,00	€/m³
2.3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge > 50 cm	17 09 04	80,00	€/m³
3.1	Altholz Klasse A1 – Rohholz, unbehandelt	17 02 01	15,00	€/m³
3.2	Altholz Klasse A2/A3 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 01	15,00	€/m³

3.3	Altholz Klasse A4 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 04	26,00	€/m³
4.1	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt u. ä.	20 02 01	10,00	€/m³

§ 3

Gebühren an Gartenabfallplätzen, Recyclinghöfen und am Abfallwirtschaftszentrum Piesberg

a) Gebühren für Grünabfälle

Grünabfälle und Stammholz < 10 cm Durchmesser ohne Baumstubben

je angefangenem m³ 6,00 €

Anlieferungen bis zu 1 m³ unabhängig von der Gesamtmenge von angeschlossenen Grundstücken in der Stadt Osnabrück kostenlos

Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser

Anlieferung bis zu

0,25 m³ 5,00 €

0,50 m³ 10,00 €

1,00 m³ 20,00 €

je weiterer 0,5 m³ 10,00 €

größer als 2 m³ 66,00 €/t

b) für die Inanspruchnahme von sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen

Abgabemengen bis 1 m³

Fertigkompost (gesiebt-Körnung bis 15 mm) 10,00 €/m³

Mulchkompost (gesiebt-Körnung bis 40 mm) 15,00 €/m³

Mulchkompost (gesiebt-Körnung größer 40 mm) 8,00 €/m³

Oberbodengemisch 10,00 €/m³

(Für alle Kompostprodukte wird eine Mindestgebühr von 2,00 € erhoben)

c) Entsorgung von gemischten Restabfällen auf den Recyclinghöfen in Müllsäcken bis 120 Liter

1 €/20 Liter

§ 4

Gebühren am Abfallwirtschaftszentrum Piesberg

Für den Bereich Abfallwirtschaftszentrum Piesberg werden in Verbindung mit den nachfolgenden Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind, folgende Gebühren erhoben:

1) Anlage A

Position	Bezeichnung	AVV	Preis	Einheit
1.1	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	140,00	€/t
1.2	Sperrmüll	20 03 07	140,00	€/t
1.3	Sperrmüll mit Matratzen, Teppich etc.	20 03 07	240,00	€/t
2.1	Bauschutt, ohne Verunreinigungen	20 02 02	16,00	€/t
2.2	Bauschutt, mit Bewehrung oder Kantenlänge > 50 cm	20 02 02	60,00	€/t
2.3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge < 50 cm	17 09 04	140,00	€/t
2.4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge > 50 cm	17 09 04	240,00	€/t
2.5	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05	160,00	€/t

3.1	Altholz Klasse A1 – Rohholz, unbehandelt	17 02 01	65,00	€/t
3.2	Altholz Klasse A2/A3 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 01	82,00	€/t
3.3	Altholz Klasse A4 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 04	130,00	€/t
3.4	Altholz Klasse A4 – mit Teerölimprägnierungen (Bahnschwellen, Strommasten etc.)	17 02 04	155,00	€/t
4.1	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt u.ä.	20 02 01	48,00	€/t
4.2	verunreinigte kompostierbare Abfälle	20 02 01	139,00	€/t
4.3	Mähgut, Strohballen, Mist, Grassoden u. a.	20 02 01	75,00	€/t
4.4	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20 01 08	140,00	€/t
4.5	Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser	20 02 01	66,00	€/t
5.1	Straßenkehrriecht	20 03 03	69,00	€/t
5.2	Straßenkehrriecht teilentwässert	20 03 03	75,00	€/t
6.1	alle sonstigen nicht aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle, die nicht die notwendigen Spezifikationen erfüllen (z. B. Kantenlänge)	div.	240,00	€/t
6.2	unsortierte gemischte Abfälle, die vor einer Entsorgung aufbereitet/sortiert werden müssen	div.	400,00	€/t

Pro Anlieferung von „kompostierbaren Abfällen aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt, u. ä.“ und für „Bauschutt ohne Verunreinigungen“ wird eine Mindestgebühr von 6,00 € erhoben. Für alle anderen Abfallarten wird bei Verwiegung pro Anlieferung eine Mindestgebühr von 30,00 € erhoben. Verwiegungen erfolgen ab 0,2 t Nettogewicht.

2) Anlage B: (Kleinanlieferungen)

a) Gemischte Restabfälle

Anlieferung bis zu	Gebühr
0,125 m³	3,00 €
0,25 m³	6,00 €
0,50 m³	12,00 €
0,75 m³	18,00 €
1,00 m³	24,00 €
je weiterer 0,25 m³	6,00 €
größer als 2 m³	140,00 €/t

b) Sperrmüll von angeschlossenen Grundstücken in der Stadt Osnabrück

Anlieferung bis zu	Gebühr
1,00 m³	5,00 €
2,00 m³	10,00 €
3,00 m³	15,00 €
4,00 m³	20,00 €
5,00 m³	25,00 €
größer als 5 m³	140,00 €/t

c) Entsorgung von Matratzen

Anlieferung bis zu	Gebühr
5 Stück	3,00 €/Stück
mehr als 5 Stück	240,00 €/t

d) Bauschutt

Anlieferung bis zu	Gebühr
0,50 m³	8,00 €
1,00 m³	16,00 €
1,50 m³	24,00 €
2,00 m³	32,00 €
größer als 2 m³	16,00 €/t

e) Asbestzementabfälle, bitumenhaltige Abfälle

Anlieferung bis zu	Gebühr
0,25 m³	30,00 €
0,50 m³	60,00 €

0,75 m³	90,00 €
1,00 m³	120,00 €
je weiterer 0,25 m³	30,00 €
größer als 2 m³	160,00 €/t

f) bitumenhaltige Abfälle

Anlieferung bis zu	Gebühr
0,25 m³	74,00 €
0,50 m³	148,00 €
0,75 m³	222,00 €
1,00 m³	296,00 €
je weiterer 0,25 m³	74,00 €
größer als 2 m³	395,00 €/t

g) Verkauf von

Big Bags	25,00 €/Stück
Säcke für Dämmmaterial	3,00 €/Stück
Abladen von Big Bags vom Anlieferungsfahrzeug	
1-3 Big Bags	20,00 €/Stück
4-9 Big Bags	15,00 €/Stück
ab 10 Big Bags	10,00 €/Stück

h) Annahme von weiteren Abfällen

Abfallart	Gebühr
Grassoden/Böden unbelastete	
Kleinmengen bis 2 m³	44,00 € pro m³
PKW-Reifen	2,00 € pro Stück
LKW-Reifen bis 120 cm Durchmesser	35,00 € pro Stück
LKW-Reifen größer 120 cm Durchmesser	70,00 € pro Stück

i) Sortierung von Abfällen (Personalstunde)

39,00 €/Stunde

j) Sortierung von Abfällen (Maschinenstunde)

48,00 €/Stunde

k) Fremdwiegung ohne Andienung von Abfällen

5,00 €/Wägung

§ 5

Gebühren für die Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben

(gefährliche Abfälle sind mit einem * gekennzeichnet)

Für die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd. ASN Nr.	Abfallart (interne Bezeichnung)	Gebühren
1. 160209*	PCB-haltige Erzeugnisse	3,00 €/kg
2. 160506*	Laborchemikalien	6,00 €/kg
3. 200119*	Pflanzenschutzmittel	3,00 €/kg
4. 200113*	Lösungsmittelgemische	1,00 €/kg
5. 200127*	Altlacke/Altfarben	1,00 €/kg
6. 160504*	Spraydosen	2,00 €/kg
7. 200117*	Fotochemikalien	2,00 €/kg
8. 200115*	Laugen-/gemische	3,00 €/kg
9. 200114*	Säuren-/gemische	4,00 €/kg
10. 160107*	Ölfilter	1,00 €/kg
11. 200126*	ölver. Betriebsmittel	1,00 €/kg
12. 060404*	quecksilberhaltige Abfälle	17,00 €/kg
13. 200128	Wandfarbe	1,00 €/kg
14. 160509	Feuerlöscher	2,00 €/kg
15. 130205*	Altöl	0,15 €/kg
16. 200133*	Bleiakkumulatoren:	
	Motorradbatterien	1,00 €/Stück
	PKW-Batterien	1,00 €/Stück
	LKW-Batterien	2,50 €/Stück
17. 160602*	Nickel Cadmium Batterien	2,00 €/Stück

Für Kleinstmengen unabhängig von der Abfallart wird eine Mindestgebühr von 1,00 €/Anlieferung erhoben.

Anlieferungen bis zu 20 kg aus privaten Haushalten von an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken werden unabhängig von der Gesamtmenge kostenlos angenommen.

§ 6

Gültigkeit

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2020 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Osnabrück, den 3. Dezember 2019

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Satzung

**der Stadt Osnabrück vom 3. Dezember 2019
über die Höhe der Gebühren
für die Benutzung der Straßenreinigung
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 10.

2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 3. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Gem. § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern vom 18. 07. 2006 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2020 für die Straßenreinigung folgende Gebühren erhoben:

1) je lfd. Meter Straßengrundstücksfront jährlich

a) bei vierzehntätig einmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität 2,46 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität 2,34 €/lfd. m

b) bei wöchentlich einmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität 4,91 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität 4,67 €/lfd. m

c) bei wöchentlich zweimaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität 9,83 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität 9,35 €/lfd. m

d) bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität 24,57 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität 23,37 €/lfd. m

e) bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität 29,49 €/lfd. m

f) bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung

mit 1. Winterdienstpriorität 34,40 €/lfd. m

g) bei 12 zusätzlich variablen Reinigungsgängen

mit 1. Winterdienstpriorität 1,13 €/lfd. m
mit 2. Winterdienstpriorität 1,08 €/lfd. m

§ 2

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2020 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Osnabrück, den 3. Dezember 2019

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

**5. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Benutzung und die Gebühren
der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Osnabrück vom 10. Juli 2012**

Präambel

Auf Grund §§ 5, 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 03. 12. 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Osnabrück bestimmten Gebäude:

- Poststraße 4
- Iburger Straße 115
- Piesberger Straße 24

§ 9 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

Die Nutzungsgebühr für die Unterkunft an der Iburger Str. 115 beträgt pro Platz 169,87 € monatlich. In diesem Betrag sind sämtliche Nebenkosten sowie die Kosten für Heizung, Strom und Wasser enthalten.

Die Nutzungsgebühr für die Unterkunft an der Piesberger Str. 24 beträgt pro Platz 256,98 € monatlich. Auch hier sind sämtliche Nebenkosten sowie die Kosten für Heizung, Strom und Wasser enthalten.

Die Nutzungsgebühr für die Unterkunft an der Poststr. 4 beträgt pro Platz 125,36 € monatlich. Neben sämtlichen Nebenkosten sind hier ebenfalls die Kosten für Heizung, Strom und Wasser enthalten.

- (2) Bei der Berechnung der Nutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Osnabrück, den 03. 12. 2019

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

15. Änderungssatzung der Satzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten der Stadt Osnabrück

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 der Gewerbeordnung (GewO) sowie § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 03. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten in der Stadt Osnabrück wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird 2,15 € durch 2,10 € ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Ziff. 1 wird 0,80 € durch 0,67 €, in Ziff. 2 1,63 € durch 1,37 €, in Ziff. 3 1,33 € durch 1,12 €, in Ziff. 4 0,41 € durch 0,34 €, in Ziff. 5 0,38 € durch 0,32 €, in Ziff. 6 0,24 € durch 0,21 €, in Ziff. 7 1,39 € durch 1,17 € und in Ziff. 8 2,87 € durch 2,45 € ersetzt.

3. In § 4 Ziff. 1 wird 2,82 € durch 2,52 €, in Ziff. 2 1,14 € durch 1,02 €, in Ziff. 3 0,82 € durch 0,73 €, in Ziff. 4 1,13 € durch 1,01 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01. 01. 2020, in Kraft.

Osnabrück, den 03. Dezember 2019

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Osnabrück zur Verhütung von Waldbränden in der Stadt Osnabrück

Aufgrund des § 25 Abs. 4 des Nieders. Gesetzes über die Wald- und die Landschaftsordnung (NWaldG) vom 21. 03. 2002 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11/2002, Seite 112 ff) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück am 03. 12. 2019 für das Gebiet der Stadt Osnabrück folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Osnabrück zur Verhütung von Waldbränden in der Stadt Osnabrück vom 25. 07. 2019 wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft

Osnabrück, den 20. 12. 2019

Stadt Osnabrück

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Osnabrück (Taxenordnung)

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 G. v. 20. 07. 2017 (BGBl. I 2808) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. 08. 2015 (Nds. GVBl. 2014, 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 01. 2018 (Nds. GVBl. 2018, 2), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 03. 12. 2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt im Pflichtfahrgebiet für den Verkehr mit in Osnabrück konzessionierten Taxen. Pflichtfahrgebiet ist die Fläche der Stadt Osnabrück.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmerinnen und Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und der Verordnung der Stadt Osnabrück vom 07. 11. 2000 über die „Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen“ in der derzeit gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (3) Zudem bleiben auch die zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen gültig.

§ 2

Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen in der Stadt Osnabrück nur auf den amtlich gekennzeichneten Taxenständen (Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung) bereitgehalten werden. Außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände dürfen Taxen nur bereitgehalten werden, wenn und soweit eine Erlaubnis der Stadt Osnabrück erteilt wurde.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen Taxen auch außerhalb von Taxenständen bereitgehalten werden, soweit die Verkehrsvorschriften dies zulassen. Ein Bereithalten von Taxen in Sichtweite von den amtlich gekennzeichneten Taxenständen ist verboten. Als Sichtweite ist eine Entfernung von max. 100 m anzusehen. Das Bereithalten in der Fußgängerzone ist auch während der freigegebenen Befahrenszeiten nicht erlaubt.
- (3) Die Taxen dürfen nur zur Fahrgastbeförderung bereitgestellt werden, wenn sie sich in einem sauberen und gepflegten Zustand befinden. Maßstab dafür ist die Erwartung eines durchschnittlichen Fahrgastes an den Zustand des Fahrzeuges [siehe auch § 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)].

§ 3

Ordnung an den Taxenständen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft am Taxenstand bereitzustellen. Der gekennzeichnete Taxenstand bzw. die Anzahl der ausgewiesenen Fahrzeuge darf nicht überschritten werden. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Ein Warten auf der Fahrbahn, um bei Bedarf nachrücken zu können, ist außerhalb der dafür von der Stadt Osnabrück ausgewiesenen Flächen nicht zulässig.
- (2) Die Taxen müssen durch Anwesenheit des Fahrpersonals am Fahrzeug stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Das Fahrpersonal hat dem Gast die freie Wahl des Taxis zu ermöglichen und dabei freundlich und verbindlich über das Wahlrecht des Fahrgastes zu informieren.

- (4) Die Taxenstände sind sauber zu halten. Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.
- (5) Das Rauchen in den Fahrzeugen ist generell – auch während der Bereitstellungszeiten – unzulässig.
- (6) Jede vermeidbare Belästigung von Passanten und Anliegern durch Lärm insbesondere zur Nachtzeit (z. B. durch lautes Türemschlagen, Hupen, laute Unterhaltungen und lautes Betreiben von Funk- und Radio- bzw. anderer Wiedergabegeräten) und durch unnötiges Laufenlassen des Motors – auch zum Beheizen des Fahrzeugs – ist verboten.
- (7) Der Straßenreinigung muss jederzeit die Möglichkeit gegeben werden, ihre Aufgaben auf/an den Taxenständen unverzüglich erfüllen zu können.

§ 4

Fahrdienst

- (1) Das Fahrpersonal hat sich während des Dienstes so zu verhalten, dass das Ansehen des Taxigewerbes in der Öffentlichkeit positiv gefördert wird.
- (2) Die Lautstärke des Funkgeräts, Handys und Radios- bzw. anderer Wiedergabegeräte ist während der Fahrgastbeförderung so einzustellen, dass Fahrgäste nicht gestört werden. Die Nutzung von Funkgeräten und Mobiltelefonen ist während der Personenbeförderung nur zur Übermittlung betrieblicher Kurznachrichten zulässig. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind hierbei zu beachten (z. B. keine Handynutzung während der Fahrt ohne Freisprechanlage).
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen – ausgenommen zu Schulungszwecken – sowie die Mitnahme von Tieren des Fahrpersonals nicht zulässig. Bei Schulungsfahrten ist der Fahrgast vor der Fahrt über den Zweck der Mitnahme des Dritten aufzuklären sowie sein Einverständnis einzuholen.
- (4) Das Werben um und das Ansprechen von Fahrgästen, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist unzulässig.
- (5) Das Fahrpersonal hat den Wünschen des Fahrgastes Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind dabei einzuhalten.

Insbesondere soll den Wünschen des Fahrgastes nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebe-/Aufstelltdachs oder Regulierung der Innentemperatur in zumutbarem Maße entsprochen werden.
- (6) Auf Wunsch des Fahrgastes sind dessen Gepäckstücke vom Fahrpersonal in den Kofferraum einzuladen, zu sichern und aus dem Kofferraum wieder auszuladen (zum Gewicht des Gepäcks siehe § 29 BOKraft).
- (7) Das Fahrpersonal hat Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim An- und Abguten behilflich zu sein, sofern das gewünscht wird.
- (8) Im Kofferraum bzw. auf der Ladefläche des Fahrzeuges dürfen nur Gegenstände (z. B. Warndreieck, Verbandskasten, Kindersitz etc.) mitgeführt werden, die für den Fahrbetrieb erforderlich sind. Aus-

genommen davon sind Gegenstände, die dem Fahrpersonal für den persönlichen Bedarf während des Fahrbetriebs dienen (z. B. Getränke und Lebensmittel, die zum Verzehr während der Bereitstellungszeit mitgeführt werden).

- (9) Die Kleidung und der äußere Eindruck des Fahrpersonals müssen während des Fahrdienstes stets ordentlich und gepflegt sein. Die durch die Unfallverhütungsvorschriften vorgegebenen Anforderungen an Bekleidung (z. B. an die Art der Schuhe) müssen beachtet werden.
- (10) Hunde und Kleintiere sind zu befördern, soweit dadurch die Betriebssicherheit des Fahrzeugs und die Sicherheit der Taxifahrerin/des Taxifahrers nicht gefährdet wird. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (11) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit und/oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung sowie Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung des Fahrgastes zulässig.
- (12) Das Fahrpersonal muss einen angemessenen Bestand an Wechselgeld (mindestens 50,00 €) mitführen.

§ 5

Weitere Pflichten der Taxifahrerin oder des Taxifahrers

- (1) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer wird verpflichtet, während des Bereithaltens der Taxe und während der Beförderungsfahrt einen Fahrerausweis nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung in seiner Taxe im Bereich der Armaturentafel – rechte Seite – für jeden Fahrgast gut sichtbar anzubringen. Der Fahrausweis muss enthalten: ein Lichtbild der Ausweisinhaberin/des Ausweisinhabers, den Familiennamen der Fahrerin/des Fahrers, den Vornamen oder mindestens den ersten Buchstaben des Vornamens, die Angabe „Frau/Herr“, soweit das Geschlecht aus dem Vornamen nicht zweifelsfrei zu erkennen ist und die Gültigkeitsdauer sowie ein amtliches Siegel der Stadt Osnabrück.
- (2) Der Fahrerausweis wird von der für Personenbeförderungszuständige Stelle der Stadt Osnabrück an diejenigen Taxifahrerinnen und Taxifahrer ausgegeben, die Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind und über einen Nachweis über die notwendigen Ortskenntnisse in Osnabrück verfügen.
- (3) Bei einem rechtskräftigen oder vollziehbaren Entzug der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder bei deren Rücknahme ist der Fahrerausweis unverzüglich zur Entwertung bei der Ausgabebehörde der Stadt Osnabrück vorzulegen.

§ 6

Mitführen von Unterlagen/technische Unterstützung

- (1) Die Fahrzeugführerinnen bzw. der Fahrzeugführer haben den Text dieser Verordnung in der gültigen Fassung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnung zu gewähren.
- (2) Zudem ist ein aktueller Straßennetzplan (Stadtplan) der Stadt Osnabrück bzw. ein aktuelles Straßenver-

zeichnis mitzuführen oder es wird ein fest installiertes Navigationsgerät verwendet, bei dem die Software/das Update nicht älter als drei Jahre ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des

- § 2 „Bereithalten von Taxen“
- § 3 „Ordnung an den Taxenständen“
- § 4 „Fahrdienst“
- § 5 „Weitere Pflichten der Taxifahrerin oder des Taxifahrers“ oder
- § 6 „Mitführen von Unterlagen/technische Unterstützung“

dieser Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (frühestens am 02. 01. 2020) § 2 Abs. 2 gilt zunächst befristet bis zum 01. 01. 2021.

Osnabrück, den 03. 12. 2019

Gez. Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Anlage zu § 5 (1) der Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Osnabrück

Muster eines Fahrausweises:

OSNABRÜCK Fachbereich Bürger und C - Straßenverkehr -	
	Fahrausweis für Taxifahrerin/Taxifahre
	ist gültig bis: -----
	
Frau Thea Taxifahrerin	

Größe: DIN A 7 quer 105 x 74 mm

Bildgröße: 35 x 45 mm

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.